



**Stadt Zerbst/Anhalt
Ortsteil Stadt Lindau**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.07/2023
der Stadt Zerbst /Anhalt
Sondergebiet „Solare Energieerzeugung“**

- Entwurf-

Begründung

Planungsstand:

Entwurf August 2024

Plangebiet:

Gemarkung Lindau

Flur 8

Flurstücke 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114

Planfassung:

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt

Bahnhofstraße 45

39261 Zerbst/Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Ziel und Zweck der Planung	3
3. Erforderlichkeit der Planaufstellung	3
4. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung	4
5. Aufstellungsverfahren	5
6. Städtebauliche Rahmenbedingungen, Bestand	5
6.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
6.2. Städtebauliche Struktur und vorhandene Nutzung	6
6.3. vorhandene Infrastruktur	6
6.4. Grünflächen / Vegetation	6
6.5. Immissionen / Hochwasser / Sonstiges / Baulasten / Wegerechte / Leitungen	6
6.6. Eigentumsverhältnisse	7
7. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes	7
7.1. Vorhabenbeschreibung	7
7.2. Art und Maß der baulichen Nutzung	7
7.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
7.4. Nebenanlagen	8
7.5. Verkehrserschließung	8
7.6. Ver- und Entsorgung	8
7.7. Niederschlagsentwässerung	8
7.8. Anpassung an den Klimawandel	8
7.9. Grünflächen / grünordnerische Festsetzungen	9
7.10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	9
8. Umweltrechtliche Belange	10
8.1. Schutzgebiete / Schutzobjekte / Biotope	10
8.2. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	10
8.3. Immissionsschutz / Blendwirkung	10
8.4. Altlasten	10
9. Planverwirklichung	11
9.1. Erschließung	11
9.2. Erdarbeiten / Zaunbau	11
9.3. Denkmalschutz	11
10. Wesentliche Auswirkung der Planung, Folgekosten	11

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung bilden

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie weitere Fachgesetze und Verordnungen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 11.000 m². Für die PV Module wird eine Fläche von 10.500,00 m² benötigt. Die Flächen befinden sich im südlichen Teil des Ortsteiles Stadt Lindau. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des genehmigten Flächennutzungsplans und ist nicht bebaut. Oberirdisch über das Grundstück verläuft eine 15 KV Freileitung und unterirdisch ist ein Regenwasserkanal DN 600 verlegt.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 1.050 Kw_p. Die erzeugte elektrische Energie soll vorrangig in das öffentliche Netz der AVACON eingespeist werden.

Die Planung stellt einen großen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar und führt die vorhandene Fläche einer geordneten und zukunftsfähigen Nutzung zu.

3. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§1 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§1 Abs. 5 BauGB).

Um hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können, ergibt sich ein Planungserfordernis im Sinne des §1 Abs. 3 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

4. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der OT Stadt Lindau der Zerbst/Anhalt verfügt derzeit über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Im Planverfahren wird parallel ebenfalls die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. § 8 Abs. 4 BauGB kann angewendet werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Die nachfolgend aufgeführten dringenden Gründe sind der Anlass für die Fortführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan:

- Umsetzung der Klimaziele in Deutschland durch zukunftsfähige Nutzung des Grundstückes.
- Beitrag der Stadt Zerbst/Anhalt zum Klimaschutz, indem erneuerbare Energien innerhalb des Gemeindegebietes einen besonderen Stellenwert bekommen,
- zeitnahe Verfahrensführung seitens des Vorhabenträgers erforderlich.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgt den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen Anhalt.

- Z 103 es wird sichergestellt, dass die erzeugte Energie in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt wird.
- Z 115 die Photovoltaikfläche ist nicht als raumbedeutsam einzustufen und wurde nach den Kriterien der Stadt Zerbst/Anhalt zur Errichtung von PV Freiflächenanlagen ausgewählt.
- G 75 ein ausgewogener und ökonomischer ökologischer Energiemix wird angestrebt!
- G 25 die Anlage befindet sich im Vorranggebiet für die Wassergewinnung Nr. XIII Westfläming. Da im Bereich der PV jedoch keine zusätzliche Versiegelung erfolgt, wird das anfallende Niederschlagswasser der Ressource Grundwasser weiter zur Verfügung gestellt.
- G 84 und G 85 sind durch die Änderung des Baugesetzbuches im Frühjahr 2024 anzupassen und abzuwägen. Eine Errichtung auf landwirtschaftlichen Flächen sollte bei minderen Bodenrichtwerten und geringen Erträgen, unter Berücksichtigung der ökologischen Bedingungen, ermöglicht werden.

5. Aufstellungsverfahren

Durch den Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt wurde am 29.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Die Planaufstellung ist ein mehrstufiger Prozess nach Maßgabe des Baugesetzbuches und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie verschiedener anderer Planungsträger und Behörden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener B-Plan erstellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beinhaltet die Planung eines konkret zur Realisierung anstehenden Vorhabens.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (zeichnerische Darstellung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Erschließung) sowie dem Textteil (textliche Festsetzungen) und dem Durchführungsvertrag.

Die Begründung mit dem Umweltbericht ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sie wird dem Plan lediglich beigelegt und erlangt demnach keine Rechtskraft. Wesentliche Funktion der Begründung ist es, im Bebauungsplan getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen.

Über Bau- und Erschließungspflichten, Fristen und Kostentragungsregelungen ist zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Der Plan kann von der Gemeinde entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Vorhabenträger mit seinen Pflichten in Verzug ist.

6. Städtebauliche Rahmenbedingungen, Bestand

6.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Vorhabengebiet liegt im Süden des Ortsteils Stadt Lindau der Stadt Zerbst/Anhalt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Lindau

Flur 8

Flurstücke 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114

Das Vorhabengebiet ist nicht eingezäunt und wird umgrenzt:

- nach Norden durch eine alte Bahnstrecke Güsten - Belzig
- nach Westen durch landwirtschaftliche Flächen
- nach Süden grenzt das Plangebiet an das Wasserwerk der TWM
- Im Osten durch die Sportanlage der Stadt Lindau

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,10 ha.

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Google Earth)



6.2. Städtebauliche Struktur und vorhandene Nutzung

Das Planungsareal ist nicht bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist vollständig erschlossen.

6.3. vorhandene Infrastruktur

Das Plangebiet ist äußerlich erschlossen durch die anliegende öffentliche Wegegrundstücke der Landesstraße L 55 (siehe anliegenden Erschließungsplan).

6.4. Grünflächen / Vegetation

Die Fläche ist umlaufend nicht eingefasst. Im nördlichen Bereich sind vereinzelt Bäume und Strauchflächen entlang eines Bahndammgrabens vorhanden, die erhalten bleiben. Der anstehende Oberboden ist sehr humusarm und weist eine fortgeschrittene Sukzession der Vegetation auf, ähnlich denen die sich auf Offenlandflächen entwickeln können.

6.5. Immissionen / Hochwasser / Sonstiges / Baulasten / Wegerechte / Leitungen

Südlich der Planfläche befindet sich das Wasserwerk der TWM Magdeburg GmbH. Die vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen sind zu erhalten und dinglich zu sichern, mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der Gefahren- und Risikobereiche für Hochwasser.

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Der Abstand zum Gewässer mit der Zaunanlage und/oder sonstiger Anlagen hat mindestens 5,0 m zu betragen. Der Abstand von 5,0 m hat gemessen ab der oberen Böschungskante zu erfolgen. Der freie Zugang zum Gewässergraben ist zu deren Unterhaltungspflege zu gewährleisten.

6.6. Eigentumsverhältnisse

Der Vorhabenträger hat einen langfristigen Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Plangrundstücke, der Stadt Zerbst/Anhalt, abgeschlossen.

7. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

7.1. Vorhabenbeschreibung

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine schlüsselfertige netzgekoppelte Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als Freiflächenanlage zu errichten. Es ist geplant die erzeugte Energie, mit einer PV Anlagenleistung von 1.050 kWp direkt in das Netz der AVACON einzuspeisen.

Nach der Vorhabenumsetzung werden aufgrund der gesicherten Umzäunung und der Beräumung von ggf. bestehenden Kontaminationen (Abfall, etc.) auch im Brandfall keine Gefahren mehr ausgehen.

Die Modulaufstellung erfolgt in südlicher Ausrichtung. Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultischen) und jeweils in Reihen aufgestellt. Der Aufstellwinkel beträgt 10° (zur Selbstreinigung der Oberflächen durch abfließenden Niederschlag). Die Modultische werden mit Hilfe von geramnten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,60 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,90 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 1,65 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 2,5 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit dezentralen Wechselrichtern verschaltet.

Die Betriebszeit der PV-Anlage ist auf 35 Jahre und mehr ausgerichtet.

Die PV-Freiflächenanlage besteht im Wesentlichen aus:

- der Unterkonstruktion (Rammprofile + Tragegestell für Module)
- Solarmodulen
- den DC-Verbindungskabeln
- 2 Stück dezentrale Wechselrichter.

7.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „solare Energieerzeugung“ festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind alle Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung der solaren Energieerzeugung dienen.

Dazu zählen insbesondere Modultische/Gestelle mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Schwerpunktstationen, Verkabelungen, Trafostationen), Zufahrten, Wartungsflächen, Wege und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

7.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für den Planbereich wird eine festgestellte Aufstellfläche von 10.500 m² festgelegt. In der Planungsphase des Entwurfes erfolgt noch keine Biotopkartierung. Daher erfolgt eine großflächige Baufeld-Ausweisung. Diese wird in der weiteren Planungsphase (Satzung) anhand der Kartier-Ergebnisse spezifiziert.

7.4. Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind der Zweckbestimmung der solaren Energieerzeugung dienende Nebenanlagen zulässig. Dazu zählen insbesondere Wechselrichter, Schwerpunktstationen, Trafostationen, Zufahrten, Wartungsflächen, Wege und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m sowie Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

7.5. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die angrenzende Landesstraße L 55 von Lindau nach Zerbst.

7.6. Ver- und Entsorgung

Medien zur Ver- und Entsorgung sind nicht erforderlich.

Die PV-Freiflächenanlage soll auf den gepachteten Flächen errichtet werden und über einen Einspeisepunkt direkt in das AVACON Netz eingespeist werden.

7.7. Niederschlagsentwässerung

Auf dem Areal fällt nur unbelastetes Niederschlagswasser an. Weil nur geringe Teile der Grundfläche versiegelt werden (z.B. bei Installation Zentral-Wechselrichter) kann das Niederschlagswasser vor Ort versickern.

Die auf den Modultischen befindlichen Einzelmodule sind untereinander nicht verbunden, so dass ein Zwischenraum zum Wasserabfluss erhalten bleibt.

Wird Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, stellt dies gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (unabhängig von der Größe der Entwässerungsfläche).

Die Antragsunterlagen sind mit der Entwässerungsplanung unter Zugrundelegung des ATV-Blattes A 138 (für Versickerung) rechtzeitig mit dem Bauantrag vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

7.8. Anpassung an den Klimawandel

Mit Änderung des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden) wurden die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung als Planungsbelang in § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 BauGB festgelegt (Klimaschutzklausel). Danach sollen die Bauleitpläne unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen

Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Umweltbundesamt hat im Oktober 2018 von der Rohstoff-Gewinnung bis zum Ende der Lebenszeit einer Photovoltaik-Anlage die dabei anfallenden Treibhausgas-Emissionen ermittelt. Da Sonnenstrom im Wesentlichen Strom aus Kohle- und Erdgaskraftwerken ersetzt, senkt jede Kilowattstunde Strom aus Photovoltaikanlagen in Deutschland den Treibhausgasausstoß aktuell um 614 Gramm¹.

7.9. Grünflächen / grünordnerische Festsetzungen

Zum Verfahrensstand des Entwurfes liegen die notwendigen Kartierdaten zur Erarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen noch nicht vor.

Bisher erkennbare Ableitungen:

- *Zu erhaltende Gehölzbestände sind gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gegebenenfalls unterliegt der Gehölzbestand den Regelungen der gültigen Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt und Eingriffe sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig. Gleiches gilt für die Baufeldfreimachung und Beräumung der Vorhabensfläche.*
- Für die Sondergebietsflächen (überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen) ist ein Entwicklungsziel abzuleiten.
 - kein Auftrag und Abtrag von Oberboden,
 - kein Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel
 - Zur Pflege strebt der Vorhabenträger die Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Landwirt an, der die Beweidung des Standortes übernimmt.
- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere entsteht. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (ca. 15 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich ausgeschlossen.
- *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen haben gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ zu erfolgen.*

7.10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Zum Planungsstand des Entwurfes liegen diesbezüglich noch keine Daten vor.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes, im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Planaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Hierfür wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der entsprechende Umweltbericht ist Anlage zur Begründung. Hier ist auch die Ermittlung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich dargelegt.

¹ In: CLIMATE CHANGE 23/2018 „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger - Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2017“

8. Umweltrechtliche Belange

8.1. Schutzgebiete / Schutzobjekte / Biotope

Im Bereich des Plangebietes sind zum jetzigen Stand keine Schutzgebiete und geschützte Biotope vorhanden.

Eine Biotopkartierung liegt zum Zeitpunkt des Entwurfs noch nicht vor.

8.2. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung liegt zum Verfahrensstand des Entwurfs noch nicht vor, ist jedoch zwingend zur Satzung vorzulegen und Bestandteil des Durchführungsvertrages.

8.3. Immissionsschutz / Blendwirkung

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBL. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Immissionen können nach den vorliegenden Unterlagen lediglich durch Blendwirkungen, ausgehend von den Solarmodulen, hervorgerufen werden. Blankes graues Silizium wirft über 30% des einfallenden Sonnenlichts ungenutzt zurück - Licht, das für die Solarstrom-Produktion nicht zur Verfügung stünde. Um den hohen Verlust zu verringern, werden Solarzellen entspiegelt - d.h. sie erhalten eine Antireflexschicht und sie werden zusätzlich mit einer hauchfeinen Pyramiden-Textur an der Oberfläche versehen. Die Antireflexschicht besteht dabei aus einem hauchdünnen entspiegelten Film, der den Verlust an einfallender Solarstrahlung auf rund 10% reduziert² und somit Blendwirkungen durch Reflexionen ausschließt.

8.4. Altlasten/Bodenschutz und Abfallrecht/ Kampfmittel

Nach Aussage der Abfall – und Bodenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen keine Anzeichen für abfallrechtliche Hinweise und Altlasten vor.

Mit Stellungnahme vom 12.03.2024, wird eine Prüfung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung für nicht erforderlich erachtet.

² <https://photovoltaiksolarstrom.com/photovoltaiklexikon/antireflexschicht/>

9. Planverwirklichung

9.1 Erschließung

Die Zufahrt zum Vorhabengebiet erfolgt über die direkt anliegende Landesstraße L 55 Lindau - Zerbst.

Eine Wegeführung ist vorhanden. Zusätzlich ggf. erforderliche Wartungswege werden in wassergebundener Bauweise ausgeführt.

9.2 Erdarbeiten / Zaunbau

Die erforderlichen Verbindungskabel werden in Kabelgräben gemäß den technischen Normen verlegt.

Das gesamte Vorhabengelände wird mit einem Maschendrahtzaun von einer maximalen Höhe von 3 m inklusive Übersteigschutz gesichert. Für eine Einbruchdetektion kann, soweit notwendig, der Zaun mit Sensordrähten ausgerüstet werden, die ein Durchtrennen und Übersteigen detektieren. Bei einer Detektion setzt eine Einbruchmeldeanlage eine Mitteilung an den örtlichen Wachdienst ab.

Ggf. entfallen die Sensordrähte, weil Kameramasten aufgestellt werden, die eine visuelle Überwachung ermöglichen.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere entsteht. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (ca. 15 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten.

9.3 Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß §2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale!

Das Vorhaben bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der diesbezüglicher Antrag ist rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt – Bitterfeld einzureichen.

10. Wesentliche Auswirkung der Planung, Folgekosten

Der Stadt Zerbst/Anhalt entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens keine Kosten. Mit der Flächennutzung als PV-Anlagenfläche wird die Fläche einer Nutzung zugeführt.

Auswirkungen in Form von Immissionen sind mit der Planung nicht verbunden.

Das Vorhaben verursacht keine Folgekosten für die Gemeinde.

Mögliche Folgekosten durch die facharchäologischen Untersuchungen sind durch den Investor zu tragen.